

Im übrigen führt Konstanz noch einen anderen Grund an, der zu seinen Gunsten spricht, er sagt, daß er bei Abfassung und Einsendung seines Berichtes keine Ahnung davon hatte, daß Cäsar ihn dafür klagen werde; denn sonst hätte er die fragliche Bemerkung sicher nicht gemacht, da ihm eine solche Klage selbst höchst unangenehm war, und dieser Umstand würde vollkommen genügen, um selbst denjenigen, der nicht bloß eine occasio, sondern sogar eine *causa damni* gesetzt hätte, von der Restitutionspflicht freizuprechen, da nach der einstimmigen Lehre der Theologen niemand für jene bösen Folgen seiner Handlung, die er bei Sezung der Handlung nicht einmal in *confuso*, d. h. als wahrscheinlich vorausgesehen hat, im Gewissen verantwortlich sein kann. Bei einer bloßen occasio *damni* ist der Schädiger aber sogar dann vom Schadenersatz frei, wenn er den Schaden des anderen als wahrscheinlich oder sogar als sicher erfolgend vorausgesehen, ja sogar, wenn er denselben ausdrücklich intendiert hätte, da eine solche Handlung, wenn auch affective, doch nicht als effective *injusta causa damni* betrachtet werden kann, außer sie wäre von einem Umstande begleitet, der *proxime in damnum influit*. Bergl. S. Alph. I. III. n. 635 und 636.

Was endlich den öffentlichen Widerruf, den Justus von Konstanz verlangt, betrifft, so kann er denselben schon durch Berufung auf den richterlichen Freispruch zurückweisen und noch mehr durch die Tatsache, daß die Verabreichung von Freibier bei solchen Gelegenheiten auch in der öffentlichen Meinung nicht als ein unehrliches Agitationsmittel angesehen wird.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. (**Eine Stipendiensfrage.**) Kaplan Lullus lebt bei einem Pfarrer, dessen Benefiz sehr gut dotiert ist; auch an größeren Stipendien, z. B. für Aemter hat es keinen Mangel. Der Pfarrer überläßt dem Kaplan alle Arbeit, besonders die Aemter, behält sich aber (usuell) die Stipendien pro communi mensa. Lullus findet nach gewissenhafter Rechnung, daß die Stipendiengelder, die der Pfarrer bezicht, weit mehr ausmachen, als der Pfarrer für die Verpflegung des Kooperators Auslagen hat und glaubt sich daher zur geheimen Kompensation berechtigt z. B. durch Verheimlichung mancher Einkünfte. Ist er im Rechte?

Salvo meliori iudicio glauben wir nun zwar, daß der Pfarrer nicht recht handelt. Wer eine heilige Messe liest, dem gehört das ganze Stipendium, das dafür gezahlt wird, mag es noch so hoch sein; ausgenommen sind hiervon die Ordensleute, die auf Privaterwerb kein Recht haben, wegen der *vita communis*. Aber der Weltklerus lebt nicht in der *vita communis*, sondern hat höchstens *mensa communis*; die *vita communis* wurde von kirchlicher Seite wohl einst dem Weltklerus wiederholt ans Herz gelegt, besteht aber heute nicht und kann darum hier nicht als Beweis angesprochen werden; auch wäre dieselbe nicht als Bereicherung des Pfarrers durch die

Arbeiten seiner Hilfspriester zu verstehen, sondern in diesem Halle müßten alle gleich viel erhalten. Man kann darum schon gar nicht sagen, die Leute zahlen ihre Stipendien einfach „bei der Pfarrer“ (in die *fabrica ecclesiae*) ein und es ist Sache des Pfarrers zu bestimmen, wer die Aemter lese; denn die Fabrik der Kirche ist wiederum nicht die Privatkasse des Pfarrers. Auch ist eine Berufung auf etwaige Diözesanstatuten hinfällig, auch wenn diese von Rom approbiert sind; denn diese Statuten können den sehr zahlreichen römischen Erlässen aus alter und jüngster Zeit nicht derogieren und setzen nur voraus, daß der Ertrag der vom Kaplan gelesenen Messen die Bedürfnisse seiner Mensa nicht übersteige; im Gegenteil, meistens sind sie geringer. Der Pfarrer ist unserer bescheidenen Ansicht nach im Unrecht, also *restitutionspflichtig*. Er hat aus den Messen des Kaplans Vorteil gezogen; das ist — *pro quantitate materiae* — graviter *illicitum*. Denn sobald die mensa beglichen ist, Kleider, Wäsche muß der Kaplan ohnedies selbst begleichen, die Wohnung kostet dem Pfarrer selbst nichts, so hat er höchstens noch das Recht, für die Bedienung durch die Haushälterin noch eine Quote in Anspruch zu bringen, wenn sie der Kaplan nicht selbst zahlt; der allfällige Rest aber gehört dem Kaplan.

Der Kaplan aber hatte nicht das Recht, sich kurzerhand selbst zu kompensieren; denn selbst wenn er seines Rechtes sicher war, hätte er vor allem den Pfarrer interpellieren und wenn ohne Erfolg erst durch eine höhere Instanz sein Recht zur Geltung bringen sollen: durch den *Ordinarius*, eventuell die *S. C. Ep.* Schwere Gründe könnten ihn freilich davon entschuldigen; sonst aber hat er an sich wenigstens läßlich gesündigt. Da indes eine offenkundige *iniustitia* seitens des Kaplans nicht vorliegt, kann man ihm keine *Restitution* auferlegen.

Wien.

P. H.

**V. (Absolutio complicis nach einer Täuse sub conditione.)** In der französischen Priesterzeitschrift *L'ami du clergé* stand einmal ein *Rafus* zu lesen mit der obigen materia. Ich will denselben variirt bringen.

Irgendwo in einem Methodistendorf hatten sich zwei Jünglinge invicem schwer contra castitatem verfehlt. Der eine von ihnen, namens Kosmas, kam bald vom Dorf fort in eine große Stadt und trat dort zum katholischen Glauben über. Da noch mehr! Er fühlte den Beruf in sich, Priester zu werden, vollendet mit Fleiß und zäher Ausdauer seine Studien und wurde zum Priester geweiht. Nach etlichen Jahren fügte es das Schicksal, daß ihn der Bischof in sein ehemaliges Heimatdorf als Missionär schickte.

Der andere Jüngling, namens Pachomius, hatte eine große Freude, als er seinen ehemaligen Jugendfreund nach langer Trennung wieder sah. Im Laufe der Zeit gelang es unserem Missionär und der Gnade Gottes, auch den Pachomius für den katholischen Glauben